

Der Erzbischof von München und Freising

129. Referat für Caritas und Fremdsprachige Seelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat München; hier: Entpflichtung des Leiters

Ordinariatsrat Ehrendomherr Prälat Ludwig Penger wurde vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter mit Wirkung zum 31. Mai 1994 als Ordinariatsrat und als Leiter des Referates für Caritas und Fremdsprachige Seelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat München entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in den dauernden Ruhestand versetzt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde er vom Herrn Erzbischof beauftragt, die bisherigen Aufgaben noch teilweise solange weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestimmt werden kann.

130. Grundsätze und Regelungen für den Abschluß von Gestellungsverträgen für den Einsatz von Ordensmitgliedern in nicht ordenseigenen Einrichtungen im Erzbistum München und Freising (Neufassung)

Entsprechend einer Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Beschluß der Vollversammlung des Verbandes vom 25. November 1991) werden für den Bereich des Erzbistums München und Freising folgende Grundsätze und Regelungen für den Abschluß von Gestellungsverträgen festgelegt:

I. Grundsätze

1. Am Rechtsinstitut des Gestellungsvertrages zur Regelung des Einsatzes von Ordensmitgliedern in nicht ordenseigenen Einrichtungen wird festgehalten. Alle der Aufsicht des Erzbistums unterstehenden kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen (Träger) sind verpflichtet, beim Einsatz von Ordensmitgliedern mit den betreffenden Ordensgemeinschaften Gestellungsverträge abzuschließen und dabei die hierfür im Erzbistum geltenden Grundsätze und Regelungen zu beachten.
2. In der Regel ist für jede mit einem Ordensmitglied zu besetzende Stelle ein eigener Gestellungsvertrag abzuschließen; das zum Einsatz kommende Ordensmitglied ist grundsätzlich jederzeit im Einvernehmen zwischen Ordensgemeinschaft und Erzdiözese bzw. Träger auswechselbar.

3. Gestellungsleistungen von Männer- und Frauenorden werden nach gleichen Maßstäben bewertet.

II. Für die Vergütung von Gestellungsleistungen gilt folgende Regelung:

1. Das Stellungsgeld für Gestellungsleistungen bemißt sich nach folgenden Gestellungsgruppen:

Gestellungsgruppe I

Ordensmitglieder mit Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

Gestellungsgruppe II

Ordensmitglieder mit Fachhochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

Gestellungsgruppe III

Ordensmitglieder mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

Die Zuordnung zu den Gestellungsgruppen geschieht einvernehmlich zwischen dem Träger der Einrichtung und der Ordensgemeinschaft. Für Ordenspriester bemessen sich die Stellungsgelder nach Gestellungsgruppe I.

2. Sachleistungen wie z.B. Dienstwohnung, freie Station, die dem Ordensmitglied gemäß Vereinbarung im Stellungsvertrag gewährt werden, werden auf das Stellungsgeld nach den für das Erzbistum allgemein geltenden Sätzen angerechnet.
3. Bei Teilstellungsverhältnissen verringert sich das Stellungsgeld entsprechend.
4. Die Höhe des Stellungsgeldes wird aufgegliedert nach den einzelnen Gestellungsgruppen im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising veröffentlicht; die Festsetzung wird jährlich gemeinsam mit den überdiözesanen Vertretern der Ordensgemeinschaften überprüft und fortgeschrieben, wobei die vom Verband der Diözesen Deutschlands jeweils gegebenen Empfehlungen berücksichtigt werden.
5. Im Einzelfall können Stellungsvertragspartner bei Vorliegen besonderer Gründe Vereinbarungen treffen, die von den für das Erzbistum geltenden Grundsätzen und Regelungen abweichen. Abweichende Vereinbarungen

bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München. Insbesondere bei Mitarbeitern im Schul- und Kindergarten dienst sind die Zuschußrichtlinien des Staates zu beachten.

III. Sonstige Regelungen

1. Alle übrigen, für den Abschluß von Gestellungsverträgen im Erzbistum München und Freising kraft allgemeinen oder diözesanen Rechts oder kraft Herkommens geltenden Regelungen, die hier nicht genannt sind und durch die vorstehend aufgeführten Änderungen bzw. Neuregelungen nicht berührt werden, bestehen unverändert weiter.
2. Diese Grundsätze und Regelungen treten am 1.7.1994 in Kraft; zu ihrer Anwendung erläßt der Generalvikar Ausführungsbestimmungen. Die „Grundsätze und Regelungen für den Abschluß von Gestellungsverträgen für den Einsatz von Ordensmitgliedern in nicht ordenseigenen Einrichtungen“ vom 06.07.1992 (Amtsblatt 1992 S. 255-257) treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 15.6.1994

+ *Richard Kard. Wetter*

Erzbischof